

Spitex Mittleres Wynental

Patientenverfügung

Sehr geehrte Klientinnen und Klienten

Dieses Jahr hatten wir vermehrt das Thema der Patientenverfügung. Oft wissen wir nicht, ob eine vorhanden ist oder nicht. Wir kennen die Wünsche in Akut- oder Notfall-Situationen bei unseren Klienten kaum. Deshalb möchten wir Ihnen mit diesem Schreiben einen «Anstoss» zum Nachdenken geben, was Sinn und Zweck einer solchen Patientenverfügung ist.

Mit einer Patientenverfügung stellen Sie sicher, dass Ihr Wille bezüglich medizinischer Massnahmen auch dann noch berücksichtigt wird, wenn Sie sich nicht mehr selbst äussern können oder nicht mehr urteilsfähig sind. Dies kann nach einem Unfall oder als Folge einer Krankheit der Fall sein.

(www.ch.ch/de/patientenverfugung)

Grund 1: Nichts im Leben ist vorhersehbar

Schicksalsschläge, wie Unfälle oder schwere Erkrankungen können jeden treffen – selbst junge Menschen. Auch wenn der Gedanke unangenehm ist, sollten Sie sich für so einen Fall absichern und mit einer Patientenverfügung (und einer Betreuungsverfügung) Vorsorge treffen. Wenn Sie Ihren Willen im Notfall nicht mehr äussern können, tritt die Patientenverfügung ein – sie sorgt dafür, dass Ärzte Ihre Wünsche bezüglich medizinischer und pflegerischer Massnahmen beachten. So können Sie zum Beispiel bestimmen, dass Sie keine lebenserhaltenden Massnahmen wie künstliche Ernährung wünschen.

Grund 2: Angehörige entlasten

Wenn Sie auf der Intensivstation liegen, geht es auch Ihren Angehörigen nicht gut. Besonderer Druck lastet auf den Angehörigen, wenn Sie keine Patientenverfügung verfasst haben – und Ihre Angehörigen nun entscheiden müssen, was für medizinische und pflegerische Massnahmen Sie wünschen oder ablehnen. Mit einer Patientenverfügung können Sie Ihre Wünsche vorher festlegen und sich mit Ihren Angehörigen austauschen. Je konkreter Ihre Patientenverfügung, desto mehr Last nehmen Sie Ihren Angehörigen im Ernstfall ab!

Grund 3: Lebensqualität statt Überleben

Für viele Menschen ist eine gewisse Lebensqualität wichtiger als möglichst langes Überleben. Die Palliativmedizin bietet zum Beispiel viele Behandlungen, die eine Erhaltung der Lebensqualität des Patienten als Ziel haben – und nicht die Lebensverlängerung um jeden Preis. Mit einer Patientenverfügung können Sie eine solche palliativmedizinische Behandlung einfordern und sich für mehr Lebensqualität als Patient entscheiden. Häufig müssen Sie dafür intensivmedizinische Massnahmen ablehnen.

Grund 4: Würde und Selbstbestimmung

Mit einer Patientenverfügung legen Sie Ihren Willen vor dem Ernstfall fest. So wird Ihr Wille auch durchgesetzt, wenn Sie geschäftsunfähig sind und Entscheidungen nicht mehr selbst treffen können. Das ist besonders wichtig, weil das moderne Gesundheitssystem und intensivmedizinische Massnahmen nicht immer mit würdevollem und selbstbestimmtem Sterben vereinbar sind. Mit einer Patientenverfügung können Sie genau festlegen, welche Massnahmen und Situationen Sie ablehnen – das garantiert Würde und Selbstbestimmung auf der Intensivstation.

Grund 5: Mündliche Aussagen sind nicht genug

Sie haben mit Ihren Angehörigen über Ihre Wünsche im Ernstfall gesprochen? Seit dem 1. September 2009 nützt Ihnen das wenig! Sie müssen Ihren Willen bezüglich medizinischer und pflegerischer Situationen in jedem Fall schriftlich festhalten. Ein Notar ist dafür jedoch nicht nötig – eine ausgedruckte und unterschriebene Patientenverfügung reicht aus.

Grund 6: Umfassende Gestaltungsmöglichkeiten

Mit einer Patientenverfügung können Sie sämtliche Fragen der medizinischen Behandlung und Nichtbehandlung regeln. Sie können zum Beispiel bestimmen, ob Sie wiederbelebt werden möchten, zu welchem Zeitpunkt oder in welcher Situation Sie lebensverlängernde Behandlungen ablehnen, ob Sie künstlich ernährt werden möchten und vieles mehr. Wichtig ist, dass Sie alle Entscheidungen so präzise wie möglich formulieren!

Grund 7: Patientenverfügung verpflichtet Ärzte

Im Gegensatz zu anderen Vorsorgedokumenten ist eine Patientenverfügung verpflichtend. Sofern Ihr Wille schriftlich festgehalten und konkret ist, müssen sich behandelnde Ärzte an Ihre Patientenverfügung halten! Das ist bereits seit 2003 durch ein Urteil des Bundesgerichtshofes bestätigt. Wenn sich Ärzte wissentlich nicht an Ihre wirksame Patientenverfügung halten, verstossen sie gegen das Selbstbestimmungsrecht und machen sich strafbar. (www.patientenverfugung.digital)

Link zur Patientenverfügung der FMH: www.fmh.ch/patientenverfuegung

Bei Fragen oder Unklarheiten sind wir für Sie da.

Um Sie weiterhin professionell und vollumfänglich betreuen zu können, wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie uns mitteilen würden, wenn Sie eine solche Patientenverfügung haben.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe

Ihr Spitex Team